

Anlage 1

Geschafterbeschluss und Betrungsakt

der Geschafter der Mosellandtouristik GmbH, Bernkastel-Kues („die Betrauenden“)

gegenüber

der Mosellandtouristik GmbH, Bernkastel-Kues („Gesellschaft“)

hinsichtlich

gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Tourismusförderung

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. L 7/3 vom 11. Januar 2012) („DAWI-Beschluss“), insbesondere dessen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e)

sowie im Einklang mit den Prinzipien der

der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/2; ABl. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/3, ABl. C 8/15 vom 11. Januar 2012).

Anlage 1

Präambel

Die Betrauenden sind nahezu ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wittlich unter HRB 21498) mit Sitz in Bernkastel-Kues. Die Gesellschaft hat gem. § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages den Zweck, den Tourismus in der gesamten Ferienregion Mosel-Saar-Ruwer in Zusammenarbeit mit den Fremdenverkehrsorganisationen auf der Landes- und Ortsebene zu fördern.

Gemäß Art. 6 Satz 2 lit. d) und Art. 195 Abs. 1 UAbs. 2 lit. a) AEUV verfolgt die Europäische Union das Ziel, ein günstiges Umfeld für die Entwicklung von Unternehmen im Tourismussektor zu schaffen. Gemäß der Mitteilung der Kommission „Europa – wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ trägt der Tourismus zur wirtschaftlichen und sozialen Integration insbesondere der ländlichen Gebiete sowie zum Schutz und der Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes bei.

Gemäß den Tourismusstrategien des Landes Rheinland-Pfalz und der Region Mosel-Saar-Ruwer gewinnt das Bedürfnis nach Natur und Landschaft mit der Regionalisierung als Gegenpol zur Globalisierung an Bedeutung. Eine komplexe und technisierte Welt erzeugt das Bedürfnis, Natur intensiv zu erleben, insbesondere durch die eher sanften Bewegungsarten wie Wandern und Radwandern. Zur Erfüllung dieser Bedürfnisse bieten die Flusstäler mit den Weinkulturlandschaften, Burgen, attraktiven Orten, zahlreichen Zeugnissen der langen Geschichte der Region Mosel-Saar-Ruwer dazu die besten Voraussetzungen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Betrauenden, die Gesellschaft mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu betrauen, um – insbesondere – eine effektive und attraktive Förderung des regionalen Tourismus in der Region Mosel-Saar-Ruwer sicherzustellen und damit einen bedeutsamen Beitrag zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung dieser Region zu leisten.

Anlage 1

Dies vorausgeschickt halten die Betrauenden, als sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft, wie in der **Anlage** zu diesem Gesellschafterbeschluss und Betrauungsakt näher bezeichnet, eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließen unter Verzicht auf sämtliche gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Form- und Fristanforderungen in Bezug auf die Ankündigung und Einberufung der Gesellschafterversammlung was folgt:

A. Betrauung

Die Betrauenden bestätigen die Betrauung der Gesellschaft gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages und konkretisieren und ergänzen diese Betrauung wie folgt:

§ 1 Zweck und Gegenstand der Betrauung

- 1.1 Die Betrauenden betrauen die Gesellschaft (gemeinsam die „Parteien“) mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die mit den nachfolgenden, besonderen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind („Betrauungsgegenstand“). Dabei bezwecken die Betrauenden insbesondere:
 - Den Tourismus in der Ferienregion Mosel-Saar-Ruwer in Zusammenarbeit mit dem Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz, der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH und allen Tourismusstellen mit seinen regionsspezifischen Schwerpunkten Wein und Kultur zu fördern;
 - Die Etablierung eines fachbezogenen Wissenstransfers für regionale touristische Leistungsträger;
 - Die Verbesserung des Binnenmarketings für die Leistungsträger und die Bewohner der Region Mosel-Saar-Ruwer.
- 1.2 Die Gesellschaft wird im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks verpflichtet, eine effektive Tourismusförderung für die Ferienregion Mosel-Saar-Ruwer zu gewährleisten. Dies umfasst:
 - Präsentation der Region Mosel-Saar-Ruwer als vielseitige Urlaubsregion im In- und Ausland;
 - Werbung für Tourismus, Wein und Kultur der Region Mosel-Saar-Ruwer (PR-Arbeit, Anzeigenwerbung, Prospektwerbung mit Präsentation touristischer Angebote, Präsentation der Region in Medien sowie Touristikmessen, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland);
 - Trägerschaft und Durchführung kultureller Veranstaltungen;
 - Vertretung der touristischen Interessen der Region Mosel-Saar-Ruwer auf überregionaler und internationaler Ebene (auf Landes- und Bundesebene sowie im Rahmen grenzüberschreitender Kooperationen);
 - Koordination des touristischen Destinationsmarketings der Region Mosel-Saar-Ruwer (Produkt- und Vertriebsmanagement) einschließlich der Ausarbeitung von regionalen touristischen Angeboten sowie Vermittlung und Verkauf von Reisen in das Moselland an Touristikunternehmen (Reiseveranstalter und Reisebüros) und Privatpersonen, soweit Privatunternehmen diese Aufgaben nicht oder nicht im

Anlage 1

gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen haben bzw. übernehmen würden, d.h. nicht zu normalen Marktbedingungen zufriedenstellend erbringen (können).

- Vorhaltung eines Informations-, Buchungs- und Servicecenters und die Herausgabe und der Vertrieb regionaler Tourismusbroschüren, soweit Privatunternehmen diese Aufgabe nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen haben bzw. übernehmen würden, d.h. nicht zu normalen Marktbedingungen zufriedenstellend erbringen (können).
- 1.3 Die gemeinwirtschaftlichen Pflichten der Gesellschaft beinhalten, soweit möglich während der Laufzeit dieses Betrauungsakts:
- Die Durchführung von imagebildenden Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen für die Destination;
 - Die Konzeptions-, Produktentwicklungs- und Vermarktungsaktivitäten für die definierten Kernthemenbereiche;
 - Die Integration der Produkte aus den weiteren Themenfeldern in die Kommunikations- und Marketingmaßnahmen.
- 1.4. Die Gesellschaft wird sich nach besten Kräften bemühen, in wirtschaftlicher Hinsicht die Höhe der geleisteten Beiträge ihrer Gesellschafter gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 2.1 bis 2.6 des Gesellschaftsvertrages („Ausgleichszahlungen“) stetig zu verringern.
- 1.5 Die Gesellschaft hat die Rahmenbedingungen des europäischen Wettbewerbs- und Beihilferechts gegenüber sämtlichen Unternehmen der Tourismusbranche zu beachten.
- 1.6 Die Gesellschaft wird neben ihren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und einer etwaigen Tätigkeit als Veranstalterin und Vermittlerin von Reisen in das Moselland (soweit sie keine gemeinwirtschaftlichen Aufgaben mangels anderweitiger privater Angebote iSv Ziffer 1.2 darstellen) keine weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben. Die vorliegende Betrauung gilt für die bestehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht.

§ 2 Laufzeit

Die Laufzeit dieses Betrauungsakts beträgt zehn Jahre, beginnend ab Inkrafttreten dieses Betrauungsakts.

§ 3 Ausgleichszahlungen

- 3.1 Die Betrauenden gewähren im Rahmen dieses Betrauungsaktes der Gesellschaft jährlich Ausgleichszahlungen zur Erfüllung des Betrauungsgegenstands in der in § 5 Abs. 2 Ziffer 2.1 bis 2.6 des Gesellschaftsvertrages gewährten Höhe, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihren Tourismüsförderzweck zu erfüllen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen darf – unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns – nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken („Überkompensation“). Nettokosten sind die Differenz zwischen Kosten und Einnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 DAWI-Beschluss.

Anlage 1

- 3.2 Die Ausgleichszahlungen stellen keine Gegenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses dar, sondern werden von den Betrauenden ausschließlich zur Förderung der Tätigkeit der Gesellschaft im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse geleistet. Ein Anspruch der Gesellschaft auf Gewährung der Ausgleichszahlungen besteht insoweit nicht, als die Gesellschafter die Regelungen des § 5 Abs. 2 Ziffer 2.1 bis 2.6 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorgaben der §§ 53 ff. GmbHG ändern können.
- 3.3 Die Höhe eines etwaigen angemessenen Gewinns richtet sich nach den durch Art. 5 DAWI-Beschluss aufgestellten Voraussetzungen.
- 3.4 Die Höhe der Ausgleichszahlungen sowie des angemessenen Gewinns wird jährlich durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft, wobei die Überprüfung im Rahmen des Jahresabschlusses stattfinden kann.
- 3.5 Die Gesellschaft darf keine Ausgleichszahlungen für wirtschaftliche Tätigkeiten gem. Ziffer 1.6 verwenden.

§ 4

Berechnung der Ausgleichszahlungen

- 4.1 Die Höhe der für ein Geschäftsjahr gewährten Ausgleichszahlungen bemisst sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen benötigten Kosten. Zur Ermittlung dieser Kosten stellt die Geschäftsführung der Gesellschaft vorab einen Wirtschaftsplan auf. Die Gesellschaft zieht hierzu den fachlichen Rat eines qualifizierten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) heran.
- 4.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, geänderte Anforderungen und Kosten der Ausführung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans zu berücksichtigen und die Höhe der Ausgleichszahlungen dementsprechend anzupassen.
- 4.3 Zeigt sich während eines Jahres aufgrund unvorhersehbarer, nicht von der Gesellschaft verschuldeter Ereignisse, dass die Ausgleichszahlungen nicht ausreichen, um die sich aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden erforderlichen Kosten zu decken, kann der Betrag bereits während dieses Jahres entsprechend angepasst werden.
- 4.4 Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Art und Höhe der Ausgleichszahlungen sowie deren Zweck ausreichend zu dokumentieren.
- 4.5 Die Ausgleichszahlungen der Betrauenden stehen unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushalt der Betrauenden entsprechende Mittel veranschlagt sind.

§ 5

Kontrolle und Vermeidung von Überkompensation

- 5.1 Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft keine Überkompensation erhält, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Ausgleichszahlungen. Dies geschieht durch den durch einen qualifizierten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) geprüften Jahresabschluss. Die Gesellschaft stellt den geprüften Jahresabschluss den Betrauenden unverzüglich zur Verfügung.
- 5.2 Jeder Betrauende ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen.

Anlage 1

- 5.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Betrauenden eine Überkompensation entsprechend ihrer Geschäftsanteile zurück zu gewähren. Eine Überkompensation kann – unter Beachtung der Laufzeit des Betrauungsaktes – auf das darauffolgende Jahr übertragen werden, wenn die Überkompensation 10% der jährlichen Ausgleichszahlung nicht übersteigt. Soweit eine solche Übertragung in das Folgejahr erfolgt, vermindert sich die Ausgleichszahlung dieses Jahres in entsprechender Höhe.

§ 6

Buchführung und Aufbewahrung der Unterlagen

- 6.1 Die Gesellschaft weist in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach dem vorliegenden Betrauungsakt getrennt von den Kosten und Einnahmen für ihre sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach dem vorliegenden Betrauungsakt handelt, aus. Sie gibt an, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite.
- 6.2 Die Gesellschaft hält während der Laufzeit des Betrauungsakts und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende der Laufzeit dieses Betrauungsakts alle Informationen verfügbar, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die Ausgleichszahlungen mit den einleitend genannten europarechtlichen Bestimmungen, insbesondere mit dem DAWI-Beschluss vereinbar sind.
- 6.3 Die Gesellschaft erstellt auf Anfrage eines Betrauenden einen detaillierten Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte und Pflichten.

§ 7

Zustimmungserfordernisse

Dieser Betrauungsakt tritt mit seinem Erlass in Kraft. Die Parteien haben vorher alle etwaigen Zustimmungserfordernisse eingeholt.

§ 8

Publizität

Die Betrauenden werden diesen Betrauungsakt sowie den jährlichen Betrag der Ausgleichsleistungen im Internet unter www.mosellandtouristik.de oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlichen.

§ 9

Anpassungsklausel

Die Betrauenden werden diesen Betrauungsakt schriftlich anpassen, soweit sich Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen oder sonstige relevante neue Tatsachen ergeben.

B.

Anweisung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird angewiesen, die Regelungen dieses Gesellschaftsbeschlusses und Betrauungsaktes umzusetzen.